

Änderungsanträge zu VO/2020/3752-01

1. Im Titel wird Richtlinie durch Leitlinie ersetzt:

Leitlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar

Begründung:

Im Vergleich zur *Richtlinie* ist eine **Leitlinie** eine empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter und ohne Zuschnitt auf einen speziellen Fall. Grundsätzlich gilt, dass eine Leitlinie empfiehlt, hingegen eine Richtlinie normativ fordert. Da informelle Bürgerbeteiligung sehr vielfältig ist und an die jeweilige Situation angepasst werden sollte, bietet ein empfehlender Rahmen mehr Möglichkeiten und Freiheiten.

2. Ziffer 0 wird wie folgt ersetzt:

Mit dieser **Leitlinie** sollen die Rahmenbedingungen für die **Durchführung informeller Bürgerbeteiligung** von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt **aufgezeigt** werden. Plebiszitäre Elemente, die gesetzlich vorgegeben sind, bleiben unberührt und finden selbstverständlich nach gesetzlicher Vorgabe statt.

Das betrifft nicht nur Bürgerentscheide und Bürgerbegehren, sondern auch etwa gesetzlich vorgeschriebene **formelle** Beteiligungen bspw. Auslegungen im Baubereich gemäß Baugesetzbuch.

Darüber hinaus bleiben Beteiligungsverfahren, welche bereits jetzt stattfinden, bspw. längere Auslegungsfristen oder Auslegungen von Straßenbauplanungen, Informationsveranstaltungen und Stadtteilgespräche, von dieser Leitlinie unberührt weiter bestehen.

Ziel dieser **Leitlinie** ist es, **informelle Beteiligung zu ermöglichen bzw. zu stärken und dafür einen Rahmen** festzulegen.

Begründung:

Folgebegründung

Klarstellung das es um die sogenannte „informelle“ Bürgerbeteiligung geht. Informelle Bürgerbeteiligung ist immer zusätzlich zur formellen. Ziel ist es informelle Beteiligung zu ermöglichen bzw. zu stärken. Dafür braucht es einen Rahmen, der u.a. auch Qualitätsstandards enthält, aber nicht nur.

3. Ziffer 1 wird ersetzt:

1. Zweck **und Ziel** der Beteiligung

Diese Leitlinie dient dazu, durch eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen die folgenden Ziele zu erreichen:

- Frühzeitige Information der Bürger*innen über kommunale Planungs- und Entscheidungsvorhaben
- Erhöhung der Transparenz zwischen den kommunalen Organen und der Bürger*innen
- Stärkung des Vertrauens (Nähe) zwischen Bürgern*innen, Verwaltung und Politik
- Stärkung der demokratischen Diskussionskultur zwischen den kommunalen Akteur*innen
- ein „Mehr“ an Wissen für die Bürgerschaft für den Entscheidungsprozess
- Akzeptanz und Verständnis für Vorhaben oder Maßnahmen schaffen

Begründung:

Folgebegründung

Informelle Bürgerbeteiligung muss einen „Mehrwert“ für die Bevölkerung haben. Das „Mehr“ an Wissen für die Bürgerschaft kann nur ein Teilaspekt sein. Beteiligung schafft immer Akzeptanz und Verständnis und gehört zum Wesen einer zukunftsfähigen Demokratie.

4. Ziffer 2 wird wie folgt ersetzt:

Diese zusätzlichen Bürgerbeteiligungsverfahren sollen folgenden Grundsätzen genügen:

1. Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar wird als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie verstanden und soll diese nicht ersetzen.
2. Über den Weg der Bürgerbeteiligung sollen sich nicht Partikularinteressen gegen Mehrheitsinteressen durchsetzen.
3. **Die informelle Bürgerbeteiligung führt nicht zu einer verbindlichen Entscheidung.** Entscheidungen trifft die Bürgerschaft bzw. der Bürgermeister in Fällen des übertragenen Wirkungskreises .
4. Bei den Beteiligungsformaten werden ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar **mit Erstwohnsitz oder anderweitig Betroffene** beteiligt.

5. Die **informelle** Bürgerbeteiligung soll **grundsätzlich** bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine hohe Relevanz für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner haben oder bei Vorhaben, bei denen die Expertise einer speziellen Gruppe gefragt ist **oder bei Vorhaben, die einer bestimmten Gruppe von Betroffenen besonders wichtig sind**.

Begründung:

Folgebegründungen

Positivformulierung. Beteiligungsformate sollten keine Gruppen, die einen wesentlichen Bezug zu Wismar haben, wie z.B. Gewerbetreibende oder Einwohner mit Zweitwohnsitz ausschließen.

5. Ziffer 3 wird wie folgt ersetzt:

3. Wann **erfolgt die informelle Bürgerbeteiligung?**

Informelle Bürgerbeteiligung sollte immer dann stattfinden, wenn Maßnahmen mit einer hohen Betroffenheit der Bürger*innen geplant werden. Bürgerbeteiligung erfordert Vertrauen, damit viele Menschen mitmachen. Eine nach Bürgerbeteiligung gefasste Entscheidung muss daher prioritär umgesetzt werden. Es darf daher keine **aktive** Bürgerbeteiligung bei Maßnahmen geben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur sehr schwer umsetzbar sind.

Begründung:

Folgebegründungen

Ergibt sich aus dem Zweck und Ziel dieser Richtlinie. Wenn aktive Bürgerbeteiligung nicht, aus welchen Gründen auch immer, durchgeführt werden kann, dann zu mindestens die passive Bürgerbeteiligung, wie z.B. Informationsveranstaltungen

6. Ziffer 4 wird wie folgt ersetzt:

4. Welche Formate der **informellen** Beteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll

Begründung:

Folgebegründung

7. Einfügen eines neuen Unterpunkts vor 4.1 (alt):

4.1 Passive Beteiligung

Die aktuell schon stattfindenden Informationsveranstaltungen und Stadtteilgespräche werden weitergeführt und ausgebaut. Dabei werden gewählte Vertreter der Bürgerschaft stärker einbezogen. Ziel soll es sein, die Bürger besser zu informieren und die Entscheidungsfindung transparent zu gestalten.

Begründung:

Die bereits durchgeführten sogenannten passiven Beteiligungsverfahren sollten mit in der Beteiligungsrichtlinie als Teil der Bürgerbeteiligung aufgeführt werden.

8. Ziffer 4.1 wird wie folgt ersetzt:

4.2 Aktive Beteiligung

Bei der aktiven Beteiligung werden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines konkreten Projektes mitgestaltend beteiligt.

Einwohnerinnen und Einwohner werden als Expertinnen und Experten für ihre Stadt bzw. für ihr Wohnumfeld angesehen. Sie werden bei Projekten beteiligt, damit ihr Knowhow bzw. auch ihre Kreativität einfließen kann. Ganz zentral ist hierbei die Frage, wie festgelegt wird, welches Beteiligungsformat ausgewählt und welcher geeignete Einladungsprozess für eine breite Beteiligung gefunden wird.

Als geeignet werden folgende Beteiligungsformen angesehen:

1. offene Veranstaltungen, bei denen alle Einwohner*innen oder Betroffene die Möglichkeit haben teilzunehmen,
2. die Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität oder
3. die gezielte Auswahl betroffener Personen bzw. Gruppen

Begründung:

„Aktive Beteiligung“ beschreibt die mitgestaltende Bürgerbeteiligung besser. Wichtig für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist das Format und der Kreis der Teilnehmenden. Dieser sollte möglichst groß und offen sein. Für komplexe und schwierige Themen kann die zahlenmäßige Einschränkungen der Teilnehmer sinnvoll sein. Grundsätzlich sollte im Rahmen der Leitlinie aber kein Format ausgeschlossen werden. Es sollte für jedes Verfahren das passende Format ausgewählt werden können. Ein Ausschluss von Verfahren, gerade von selbstselektiven, ist nicht nachvollziehbar. Gerade weil es auch ein Ziel sein soll, ein „Mehr“ an Wissen zu generieren. Die angesprochene Gefahr eines Ungleichgewichtes von bestimmten Gruppen kann dokumentiert und dann von den Entscheidungsträger selbstbestimmt berücksichtigt werden.

9. Ziffer 4.1.1 (neu 4.2.1) wird wie folgt geändert:

Es werden per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität **Einwohner*innen bzw. Betroffene** angeschrieben. Es sind mehr Menschen anzuschreiben als Teilnehmende benötigt werden.

Für den Einsatz ihrer Freizeit ist eine feste Aufwandsentschädigung vorzusehen.

~~Auch hier ist wieder davon auszugehen, dass Bevölkerungsgruppen mit höherer Bildung sich verstärkt engagieren.~~

~~Es erfolgt daher ggfls. eine gezielte Nachrekrutierung (z.B. anhand demographischer Merkmale), um den Kreis der Teilnehmenden um Personen aus zuvor unterrepräsentierten Gruppen zu ergänzen.~~

Begründung:

Folgebegründung

Wertung gehört nicht in eine Leitlinie. Wie soll eine Nachrekrutierung aussehen? Wer entscheidet, wer nicht mehr teilnehmen darf? Welche Daten werden erhoben und gespeichert? Woher kommen die Daten für eine Repräsentativität?

Dieser Prozess ist stark fehler- und konflikthanfällig. Besser ist es die „gesehenen“ Ungleichgewichte zu dokumentieren.

10. Ziffer 4.1.2 (neu 4.2.2) wird wie folgt geändert:

Es werden gezielt einzelne Personen oder Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Interessensvertretungen zur Mitwirkung eingeladen. **Eine gezielte Auswahl ist bei Projekten anzuwenden, wenn es nur eine begrenzte Gruppe von Betroffenen gibt. Die Kriterien für die Auswahl müssen sinnvoll gestaltet und transparent und öffentlich kommuniziert werden.**

Sinnvoll ist dies zum Beispiel bei Projekten für bestimmte Gruppen (z.B. einer Anlage für Sportlerinnen und Sportler einer bestimmten Sportart).

Begründung:

Transparenz des Beteiligungsprozesses sollte stets gewährleistet sein, ergibt sich aus den Zielen

11. Ziffer 4.2 wird zu 4.2.3 und wie folgt geändert:

4.2.3 Aktivierende Bürgerbeteiligung

Auch eine aktivierende Beteiligung kann in verschiedenen Formen (Befragung, Einwohnerggespräche, Quartiersspaziergänge u.a.) in Betracht kommen.

Die aktivierende Beteiligung muss immer protokolliert und ausgewertet werden. Für eine einfachere Auswertung sind geschlossene Fragen (vorgegebene Antwortmöglichkeiten) vorteilhaft aber offene Fragen regen mehr zum Nachdenken über die Thematik an.

Begründung:

Die aktivierende Bürgerbeteiligung ist eine mögliche sinnvolle Beteiligungsform. Die Bürgerbefragung ist ein Teil von dieser.

12. Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

Unter hybrider Beteiligung wird in dieser Leitlinie eine Beteiligungsform verstanden, welche mehrere Beteiligungsformen umfasst. Solche Mischvarianten sind denkbar und durchführbar. ~~Das sind beispielsweise Varianten, bei denen eine informelle Beteiligung sowohl mit gezielter Auswahl als auch mit Zufallsauswahl stattfindet. Auch ist der Einsatz von Fragebögen zusätzlich hier möglich. Diese müssen aber quantitativ auswertbar sein und sind dementsprechend zu konzipieren. Das bedeutet, die darin enthaltenen Fragen müssen geschlossene Fragen sein (Antwort Ja/ Nein), bzw. Fragen, welche eindeutig graduierbare Antworten erlauben.~~

~~(Z.B. Wie häufig nutzen Sie für gewöhnlich das Auto für den Arbeitsweg? Antwort: täglich/ mehrmals im Monat/ selten/ nie)~~

~~Ebenso müssen diese entweder an einen repräsentativen Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner geschickt werden oder aber es müssen mindestens 10% der Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 16 Jahre alt sind, teilgenommen haben. Bei diesen komplexen Beteiligungsverfahren sind die Ergebnisse am Ende in einem Dokument zusammenzufassen und als separate Anlage zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

Begründung:

Folgebegründung

Hybride Beteiligungsformen bestehen naturgemäß aus mindestens zwei verschiedenen Beteiligungsformen. Eine nähere Erläuterung ist nicht notwendig. Es erschließt sich auch nicht, warum gerade hier Kriterien für eine Befragung definiert werden.

13. Einfügen einer neuen Ziffer 5 mit Unterpunkten wie folgt:

5 Verfahrensablauf

5.1 Voraussetzungen

Für alle Beteiligungsformate ist geschultes Personal notwendig, weshalb die Betreuung solcher Verfahren durch Experten unterstützt werden muss.

- ➔ Es darf noch keine **abschließende** Entscheidung in der Frage geben.
- ➔ Die Bürgerschaft **hat ein Interesse**, die Meinung der **Einwohner*innen bzw. Betroffenen** zum Sachverhalt zu kennen und in ihre Entscheidung einzubeziehen.
- ➔ ~~Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürgerbeteiligung wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bürgerschaft hat, muss groß sein, da sonst Frust bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht.~~

5.2 Repräsentativität des Ergebnisses

Die Repräsentativität wird bei den unterschiedlichen Verfahren durch die fachliche Expertise gesichert. Ziel ist es, möglichst viele **unterschiedliche** Menschen zu erreichen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen.

Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein

1. Relevanzbedingung: Die Frage muss für einen großen Teil der **Einwohner*innen bzw. Betroffenen oder eine bestimmte Gruppe** eine hohe Relevanz haben.
2. Informationsbedingung: Die Fragestellung und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen müssen vorhanden sein, insofern bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit mit einem zeitlichen Vorlauf. Kenntnis der Frage und Möglichkeit, die wesentlichen Argumente diskutieren zu können.
3. Zugänglichkeit: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Erstwohnsitz und einem Mindestalter von 16 Jahren **bzw. jeder Betroffene muss an der Bürgerbeteiligung teilnehmen bzw. ausgewählt werden können.**

5.2.1 Ablauf von informellen Beteiligungsformaten

Schritt 1:

Es muss innerhalb der Verwaltung eine Ansprechperson benannt werden, die entsprechend nachweislich qualifiziert ist. Dort können Bürger Ihr Interesse an Beteiligungsthemen vortragen und ggf. auch Projekte einbringen. Die von Bürgern eingebrachten Projektideen müssen in eine öffentlich einsehbare Liste aufgenommen und priorisiert werden. Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung vorbereitet. Durch professionelle Begleitung wird sichergestellt, dass Format und Durchführung ein repräsentatives Ergebnis zur Folge haben.

Schritt 3:

Die Beteiligung wird durchgeführt. Der Ablauf ist je nach Projekt unterschiedlich und entsprechend anzupassen. Die Bürgerschaft und Öffentlichkeit sind kontinuierlich über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Schritt 4:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

Begründung:

Änderungsantrag FÜR-WISMAR-Forum vom 25.03.2021 zur VO/2020/3752-01:

Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar – Vorlage der Verwaltung für die Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.03.2021

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt gemäß §9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar die Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses zur Prüfung und Vorbereitung einer Richtlinie und/oder Satzung zur Durchführung von Bürgerbeteiligung. Die Sitzungen des Ausschusses sollen öffentlich stattfinden.

Begründung:

Es ist erstaunlich, dass andere Städte zwei Jahre und mehr für die Entwicklung einer Leitlinie zur Bürgerbeteiligung brauchen und schon in diesem Prozess ihre Bürger und Experten einbeziehen. Der Hansestadt Wismar gelingt dies im Wildschweinsgalopp Kraft eigener Wassersuppe ohne Beteiligung von Bürgern oder externen Experten.

Am 17.12.2020 beriet die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Vorlage VO/2020/3752 – „Schaffung eines zusätzlichen Instrumentes zur Bürgerbeteiligung“. Der Beschluss der Bürgerschaft lautete: „Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte „zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar“ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen.“ Es hieß weiter: „Um einen Anhaltspunkt für eine **gemeinsame Diskussion** zu möglichen Verfahren der Beteiligung zu erhalten, soll von Seiten der Verwaltung eine **Entwurfsvorlage** erarbeitet werden“. Nun liegt diese Entwurfsvorlage vor – die gemeinsame Diskussion erschöpft sich jedoch lediglich in einer Beratung im Verwaltungsausschuss.

Der Entwurf der Verwaltung zur

"Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar"

entspricht unserer Meinung nicht den Ansprüchen an eine breite und mitgestaltende Bürgerbeteiligung, weil es die Bürger eben nicht generell zur Teilnahme am Gemeinwesen motiviert. Es ist eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung.

Es wird lediglich geregelt wer-wann-was-wie darf.

Klare Regeln, an die sich alle Beteiligten halten, sind sicher ein wesentliches Gerüst für den Ablauf einer Bürgerbeteiligung. Diese darf sich darin aber nicht erschöpfen. Wir brauchen eine Grundvereinbarung über die Nutzung mitgestaltender Bürgerbeteiligung zur Stärkung der demokratischen Gestaltung unseres Gemeinwesens.

Dem vorgelegten Entwurf entnehmen wir: "Ein Erzeugen von Akzeptanz wird in dieser Richtlinie nicht als Ziel definiert." Das macht den Ansatz der Verwaltung deutlich. Und das in einer Zeit, in der die Akzeptanz politischer Entscheidungen ab- und die Verdrossenheit zunimmt.

Von einer **mitgestaltenden** Bürgerbeteiligung hat man sich bewusst verabschiedet. Die Bürger werden nicht hinreichend als wichtiger Teil des Gemeinwesens mit ihrem eigenen Erfahrungswissen und ihren Lösungsvorschlägen einbezogen. Die Wahl des Wortes „freiwillig“ kann man verstehen als: je nachdem, ob es der Verwaltung gefällt oder eben nicht. Und so ist es nicht verwunderlich, wenn laut dem Entwurf lediglich die Verwaltung das Recht bekommen soll, eine Bürgerbeteiligung zu veranlassen.

Die beabsichtigte Bürgerbeteiligung wird in die bestehenden Verwaltungsstrukturen geklemmt und ein **frühzeitiger** Dialog mit den Bürgern unterbunden. Nach dem Leitfaden soll eine Beteiligung erst entstehen, wenn ein Projekt „da“ ist. Wir wünschen uns eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass Bürger auch die Initiatoren einer Projektidee sein können.

Wenn wir den Geist der Kommunalverfassung M-V aufnehmen, dann gehören alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer zu denjenigen, die das Gemeinwesen in der Stadt miterleben und mitgestalten (siehe § 14 KV M-V) und nicht nur wie vorgeschlagenen, die Einwohner mit Erstwohnsitz. Die Hansestadt Rostock geht in ihrem Leitfaden auch an dieser Stelle mit gutem Beispiel voran: „Die Bürgerbeteiligung richtet sich gleichberechtigt an alle Menschen, die in Rostock leben – unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Verfasstheit. Sie richtet sich explizit auch an Einwohner*innen, die nicht wahlberechtigt sind (z. B. junge Menschen unter 18 Jahre oder Menschen ohne deutschen Pass). Um auch Menschen zu erreichen, die sich strukturell seltener in Beteiligungsprozesse einbringen, werden geeignete Beteiligungsformate und Methoden eingesetzt. Beteiligungsverfahren werden inklusiv und barrierefrei konzipiert. erleben (nachzulesen unter: www.rostock.de/buergerbeteiligung).

Die Verwaltung weist in ihrem Entwurf zudem darauf hin, dass zur Durchführung der Beteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird. Die Verwaltung und die Bürgerschaft haben keine Erfahrung in solchen Prozessen, insofern ist externe Hilfe legitim – nur warum nicht in dieser sensiblen Phase der Grundsatzdiskussion? Wenn ich Erfahrungen sammeln will, warum dann nicht offensiv; warum nicht mit den Bürgern und Experten?

Aus unserer Sicht ist eine qualifizierte Schaltstelle in der Verwaltung erforderlich, um eine Bürgerbeteiligung zielführend zu betreiben. Dies findet in dem derzeitigen Vorschlag keinerlei Beachtung, obwohl uns andere Städte die folgenden Instrumente vorleben:

Koordinierungsstelle: In der vorgeschlagenen Richtlinie nicht vorgesehen, diese wäre aber als Schnittstelle innerhalb der Verwaltung und zwischen Bürgern, Verwaltung und Politik wichtig.

Beauftragter für Bürgerbeteiligung: Wir haben Beauftragte für ältere Bürger, behinderte Menschen, für die Gleichstellung - **Warum nicht einen Beauftragten für Bürgerbeteiligung?**

Wir haben 7,5 Planstellen in der Verwaltung für und in den Bereichen:

- Beauftragte für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB Willkommenskultur
- SB Internetredaktion
- SB Internetredaktion/Social Media
- SB Anliegenmanagement
- Dialog-Kultur: Stadtteilgespräche (weil vorgeschrieben)

Eine Umwidmung zu einem Beauftragten für Bürgerbeteiligung wäre die Gelegenheit, Bürgerbeteiligung fest zu verankern und gut zu machen.

Beirat für Bürgerbeteiligung: Auch dieser ist nicht vorgesehen. Wir haben zehn Bürgerschaftsausschüsse. Warum nicht mindestens die Verantwortlichkeit eines Ausschusses um die Bürgerbeteiligung erweitern? Besser noch wäre ein Beirat, in dem Bürger begleitend mitwirken können. Ein solcher Beirat hätte die Aufgabe, Beteiligungsvorschläge zu überprüfen und Empfehlungen auch zur Durchführung auszusprechen.

Nomen est omen

Fragen über Fragen an allen Punkten des vorgelegten Papiere und noch viele zu beratende Vorschläge. Und nun wird in dem anfangs beschriebenen und nicht zu begründendem Eiltempo eine halbherzige Richtlinie forciert.

- Warum wollen wir nicht „mitgestaltende“ statt „zusätzliche/freiwillige“ Bürgerbeteiligung?
- Warum keine rechtlich verbindliche Satzung an Stelle einer weichen Richtlinie?
- Warum wird eine Verkürzung der (vielfältigen) Beteiligungsformate auf die Zufallsauswahl und die gezielte Auswahl vorgenommen und nicht die Auswahl am Beteiligungsgegenstand orientiert, im begleitenden Beirat besprochen und festgelegt?
- Warum entwickeln wir nicht eine Bürgerbeteiligung für eine lebendige Selbstverwaltung, die Aktivitäten der Bürger fördert und Identifikation schafft?

Wir wollen eine Bürgerbeteiligung,

- ! die zu mehr Dialog mit den Bürgern beiträgt
- ! die Akzeptanz schafft
- ! die unsere Entscheidungen in der Bürgerschaft verbessert

! die sozialen Zusammenhalt und Identifikation erzeugt.

Wir lehnen den Entwurf „Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar““ (VO/2020/3752-01) in der vorliegenden Form kategorisch ab.

Wir fordern eine breite Diskussion zur Bürgerbeteiligung unter Einbezug der Bürger und der Bürgerschaft in einem dafür geeigneten Gremium.

Änderungsantrag FÜR-WISMAR-Forum vom 25.03.2021 zur VO/2020/3752-01:

Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar – Vorlage der Verwaltung für die Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.03.2021

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Einrichtung eines Beirates für Bürgerbeteiligung, in dem Bürger begleitend mitwirken können. Ein solcher Beirat hätte die Aufgabe, Beteiligungsvorschläge zu überprüfen und Empfehlungen auch zur Durchführung auszusprechen.

Begründung:

Es ist erstaunlich, dass andere Städte zwei Jahre und mehr für die Entwicklung einer Leitlinie zur Bürgerbeteiligung brauchen und schon in diesem Prozess ihre Bürger und Experten einbeziehen. Der Hansestadt Wismar gelingt dies im Wildschweinsgalopp Kraft eigener Wassersuppe ohne Beteiligung von Bürgern oder externen Experten.

Am 17.12.2020 beriet die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Vorlage VO/2020/3752 – „Schaffung eines zusätzlichen Instrumentes zur Bürgerbeteiligung“. Der Beschluss der Bürgerschaft lautete: „Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte „zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar“ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen.“ Es hieß weiter: „Um einen Anhaltspunkt für eine **gemeinsame Diskussion** zu möglichen Verfahren der Beteiligung zu erhalten, soll von Seiten der Verwaltung eine **Entwurfsvorlage** erarbeitet werden“. Nun liegt diese Entwurfsvorlage vor – die gemeinsame Diskussion erschöpft sich jedoch lediglich in einer Beratung im Verwaltungsausschuss.

Der Entwurf der Verwaltung zur

"Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar"

entspricht unserer Meinung nicht den Ansprüchen an eine breite und mitgestaltende Bürgerbeteiligung, weil es die Bürger eben nicht generell zur Teilnahme am Gemeinwesen motiviert. Es ist eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung.

Es wird lediglich geregelt wer-wann-was-wie darf.

Klare Regeln, an die sich alle Beteiligten halten, sind sicher ein wesentliches Gerüst für den Ablauf einer Bürgerbeteiligung. Diese darf sich darin aber nicht erschöpfen. Wir brauchen eine Grundvereinbarung über die Nutzung mitgestaltender Bürgerbeteiligung zur Stärkung der demokratischen Gestaltung unseres Gemeinwesens.

Dem vorgelegten Entwurf entnehmen wir: "Ein Erzeugen von Akzeptanz wird in dieser Richtlinie nicht als Ziel definiert." Das macht den Ansatz der Verwaltung deutlich. Und das in einer Zeit, in der die Akzeptanz politischer Entscheidungen ab- und die Verdrossenheit zunimmt.

Von einer **mitgestaltenden** Bürgerbeteiligung hat man sich bewusst verabschiedet. Die Bürger werden nicht hinreichend als wichtiger Teil des Gemeinwesens mit ihrem eigenen Erfahrungswissen und ihren Lösungsvorschlägen einbezogen. Die Wahl des Wortes „freiwillig“ kann man verstehen als: je nachdem, ob es der Verwaltung gefällt oder eben nicht. Und so ist es nicht verwunderlich, wenn laut dem Entwurf lediglich die Verwaltung das Recht bekommen soll, eine Bürgerbeteiligung zu veranlassen.

Die beabsichtigte Bürgerbeteiligung wird in die bestehenden Verwaltungsstrukturen geklemmt und ein **frühzeitiger** Dialog mit den Bürgern unterbunden. Nach dem Leitfaden soll eine Beteiligung erst entstehen, wenn ein Projekt „da“ ist. Wir wünschen uns eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass Bürger auch die Initiatoren einer Projektidee sein können.

Wenn wir den Geist der Kommunalverfassung M-V aufnehmen, dann gehören alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer zu denjenigen, die das Gemeinwesen in der Stadt miterleben und mitgestalten (siehe § 14 KV M-V) und nicht nur wie vorgeschlagenen, die Einwohner mit Erstwohnsitz. Die Hansestadt Rostock geht in ihrem Leitfaden auch an dieser Stelle mit gutem Beispiel voran: „Die Bürgerbeteiligung richtet sich gleichberechtigt an alle Menschen, die in Rostock leben – unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Verfasstheit. Sie richtet sich explizit auch an Einwohner*innen, die nicht wahlberechtigt sind (z. B. junge Menschen unter 18 Jahre oder Menschen ohne deutschen Pass). Um auch Menschen zu erreichen, die sich strukturell seltener in Beteiligungsprozesse einbringen, werden geeignete Beteiligungsformate und Methoden eingesetzt. Beteiligungsverfahren werden inklusiv und barrierefrei konzipiert. erleben (nachzulesen unter: www.rostock.de/buergerbeteiligung).

Die Verwaltung weist in ihrem Entwurf zudem darauf hin, dass zur Durchführung der Beteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird. Die Verwaltung und die Bürgerschaft haben keine Erfahrung in solchen Prozessen, insofern ist externe Hilfe legitim – nur warum nicht in dieser sensiblen Phase der Grundsatzdiskussion? Wenn ich Erfahrungen sammeln will, warum dann nicht offensiv; warum nicht mit den Bürgern und Experten?

Aus unserer Sicht ist eine qualifizierte Schaltstelle in der Verwaltung erforderlich, um eine Bürgerbeteiligung zielführend zu betreiben. Dies findet in dem derzeitigen Vorschlag keinerlei Beachtung, obwohl uns andere Städte die folgenden Instrumente vorleben:

Koordinierungsstelle: In der vorgeschlagenen Richtlinie nicht vorgesehen, diese wäre aber als Schnittstelle innerhalb der Verwaltung und zwischen Bürgern, Verwaltung und Politik wichtig.

Beauftragter für Bürgerbeteiligung: Wir haben Beauftragte für ältere Bürger, behinderte Menschen, für die Gleichstellung - **Warum nicht einen Beauftragten für Bürgerbeteiligung?**

Wir haben 7,5 Planstellen in der Verwaltung für und in den Bereichen:

- Beauftragte für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB Willkommenskultur
- SB Internetredaktion
- SB Internetredaktion/Social Media
- SB Anliegenmanagement
- Dialog-Kultur: Stadtteilgespräche (weil vorgeschrieben)

Eine Umwidmung zu einem Beauftragten für Bürgerbeteiligung wäre die Gelegenheit, Bürgerbeteiligung fest zu verankern und gut zu machen.

Beirat für Bürgerbeteiligung: Auch dieser ist nicht vorgesehen. Wir haben zehn Bürgerschaftsausschüsse. Warum nicht mindestens die Verantwortlichkeit eines Ausschusses um die Bürgerbeteiligung erweitern? Besser noch wäre ein Beirat, in dem Bürger begleitend mitwirken können. Ein solcher Beirat hätte die Aufgabe, Beteiligungsvorschläge zu überprüfen und Empfehlungen auch zur Durchführung auszusprechen.

Nomen est omen

Fragen über Fragen an allen Punkten des vorgelegten Papiere und noch viele zu beratende Vorschläge. Und nun wird in dem anfangs beschriebenen und nicht zu begründendem Eiltempo eine halbherzige Richtlinie forciert.

- Warum wollen wir nicht „mitgestaltende“ statt „zusätzliche/freiwillige“ Bürgerbeteiligung?
- Warum keine rechtlich verbindliche Satzung an Stelle einer weichen Richtlinie?
- Warum wird eine Verkürzung der (vielfältigen) Beteiligungsformate auf die Zufallsauswahl und die gezielte Auswahl vorgenommen und nicht die Auswahl am Beteiligungsgegenstand orientiert, im begleitenden Beirat besprochen und festgelegt?
- Warum entwickeln wir nicht eine Bürgerbeteiligung für eine lebendige Selbstverwaltung, die Aktivitäten der Bürger fördert und Identifikation schafft?

Wir wollen eine Bürgerbeteiligung,

- ! die zu mehr Dialog mit den Bürgern beiträgt
- ! die Akzeptanz schafft
- ! die unsere Entscheidungen in der Bürgerschaft verbessert

! die sozialen Zusammenhalt und Identifikation erzeugt.

Wir lehnen den Entwurf „Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar““ (VO/2020/3752-01) in der vorliegenden Form kategorisch ab.

Wir fordern eine breite Diskussion zur Bürgerbeteiligung unter Einbezug der Bürger und der Bürgerschaft in einem dafür geeigneten Gremium.

Änderungsantrag FÜR-WISMAR-Forum vom 25.03.2021 zur VO/2020/3752-01:

Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar – Vorlage der Verwaltung für die Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 25.03.2021

Beschluss:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle innerhalb der Verwaltung und/oder Benennung eines Beauftragten für Bürgerbeteiligung.

Begründung:

Es ist erstaunlich, dass andere Städte zwei Jahre und mehr für die Entwicklung einer Leitlinie zur Bürgerbeteiligung brauchen und schon in diesem Prozess ihre Bürger und Experten einbeziehen. Der Hansestadt Wismar gelingt dies im Wildschweinsgalopp Kraft eigener Wassersuppe ohne Beteiligung von Bürgern oder externen Experten.

Am 17.12.2020 beriet die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Vorlage VO/2020/3752 – „Schaffung eines zusätzlichen Instrumentes zur Bürgerbeteiligung“. Der Beschluss der Bürgerschaft lautete: „Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte „zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar“ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen.“ Es hieß weiter: „Um einen Anhaltspunkt für eine **gemeinsame Diskussion** zu möglichen Verfahren der Beteiligung zu erhalten, soll von Seiten der Verwaltung eine **Entwurfsvorlage** erarbeitet werden“. Nun liegt diese Entwurfsvorlage vor – die gemeinsame Diskussion erschöpft sich jedoch lediglich in einer Beratung im Verwaltungsausschuss.

Der Entwurf der Verwaltung zur

"Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar"

entspricht unserer Meinung nicht den Ansprüchen an eine breite und mitgestaltende Bürgerbeteiligung, weil es die Bürger eben nicht generell zur Teilnahme am Gemeinwesen motiviert. Es ist eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung.

Es wird lediglich geregelt wer-wann-was-wie darf.

Klare Regeln, an die sich alle Beteiligten halten, sind sicher ein wesentliches Gerüst für den Ablauf einer Bürgerbeteiligung. Diese darf sich darin aber nicht erschöpfen. Wir brauchen eine Grundvereinbarung über die Nutzung mitgestaltender Bürgerbeteiligung zur Stärkung der demokratischen Gestaltung unseres Gemeinwesens.

Dem vorgelegten Entwurf entnehmen wir: "Ein Erzeugen von Akzeptanz wird in dieser Richtlinie nicht als Ziel definiert." Das macht den Ansatz der Verwaltung deutlich. Und das in einer Zeit, in der die Akzeptanz politischer Entscheidungen ab- und die Verdrossenheit zunimmt.

Von einer **mitgestaltenden** Bürgerbeteiligung hat man sich bewusst verabschiedet. Die Bürger werden nicht hinreichend als wichtiger Teil des Gemeinwesens mit ihrem eigenen Erfahrungswissen und ihren Lösungsvorschlägen einbezogen. Die Wahl des Wortes „freiwillig“ kann man verstehen als: je nachdem, ob es der Verwaltung gefällt oder eben nicht. Und so ist es nicht verwunderlich, wenn laut dem Entwurf lediglich die Verwaltung das Recht bekommen soll, eine Bürgerbeteiligung zu veranlassen.

Die beabsichtigte Bürgerbeteiligung wird in die bestehenden Verwaltungsstrukturen geklemmt und ein **frühzeitiger** Dialog mit den Bürgern unterbunden. Nach dem Leitfaden soll eine Beteiligung erst entstehen, wenn ein Projekt „da“ ist. Wir wünschen uns eine Bürgerbeteiligung in dem Sinne, dass Bürger auch die Initiatoren einer Projektidee sein können.

Wenn wir den Geist der Kommunalverfassung M-V aufnehmen, dann gehören alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer zu denjenigen, die das Gemeinwesen in der Stadt miterleben und mitgestalten (siehe § 14 KV M-V) und nicht nur wie vorgeschlagenen, die Einwohner mit Erstwohnsitz. Die Hansestadt Rostock geht in ihrem Leitfaden auch an dieser Stelle mit gutem Beispiel voran: „Die Bürgerbeteiligung richtet sich gleichberechtigt an alle Menschen, die in Rostock leben – unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sexueller Orientierung oder körperlicher und geistiger Verfasstheit. Sie richtet sich explizit auch an Einwohner*innen, die nicht wahlberechtigt sind (z. B. junge Menschen unter 18 Jahre oder Menschen ohne deutschen Pass). Um auch Menschen zu erreichen, die sich strukturell seltener in Beteiligungsprozesse einbringen, werden geeignete Beteiligungsformate und Methoden eingesetzt. Beteiligungsverfahren werden inklusiv und barrierefrei konzipiert. erleben (nachzulesen unter: www.rostock.de/buergerbeteiligung).

Die Verwaltung weist in ihrem Entwurf zudem darauf hin, dass zur Durchführung der Beteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird. Die Verwaltung und die Bürgerschaft haben keine Erfahrung in solchen Prozessen, insofern ist externe Hilfe legitim – nur warum nicht in dieser sensiblen Phase der Grundsatzdiskussion? Wenn ich Erfahrungen sammeln will, warum dann nicht offensiv; warum nicht mit den Bürgern und Experten?

Aus unserer Sicht ist eine qualifizierte Schaltstelle in der Verwaltung erforderlich, um eine Bürgerbeteiligung zielführend zu betreiben. Dies findet in dem derzeitigen Vorschlag keinerlei Beachtung, obwohl uns andere Städte die folgenden Instrumente vorleben:

Koordinierungsstelle: In der vorgeschlagenen Richtlinie nicht vorgesehen, diese wäre aber als Schnittstelle innerhalb der Verwaltung und zwischen Bürgern, Verwaltung und Politik wichtig.

Beauftragter für Bürgerbeteiligung: Wir haben Beauftragte für ältere Bürger, behinderte Menschen, für die Gleichstellung - **Warum nicht einen Beauftragten für Bürgerbeteiligung?**

Wir haben 7,5 Planstellen in der Verwaltung für und in den Bereichen:

- Beauftragte für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB für Repräsentation, Ehrungen, Protokoll
- SB Willkommenskultur
- SB Internetredaktion
- SB Internetredaktion/Social Media
- SB Anliegenmanagement
- Dialog-Kultur: Stadtteilgespräche (weil vorgeschrieben)

Eine Umwidmung zu einem Beauftragten für Bürgerbeteiligung wäre die Gelegenheit, Bürgerbeteiligung fest zu verankern und gut zu machen.

Beirat für Bürgerbeteiligung: Auch dieser ist nicht vorgesehen. Wir haben zehn Bürgerschaftsausschüsse. Warum nicht mindestens die Verantwortlichkeit eines Ausschusses um die Bürgerbeteiligung erweitern? Besser noch wäre ein Beirat, in dem Bürger begleitend mitwirken können. Ein solcher Beirat hätte die Aufgabe, Beteiligungsvorschläge zu überprüfen und Empfehlungen auch zur Durchführung auszusprechen.

Nomen est omen

Fragen über Fragen an allen Punkten des vorgelegten Papiers und noch viele zu beratende Vorschläge. Und nun wird in dem anfangs beschriebenen und nicht zu begründendem Eiltempo eine halbherzige Richtlinie forciert.

- Warum wollen wir nicht „mitgestaltende“ statt „zusätzliche/freiwillige“ Bürgerbeteiligung?
- Warum keine rechtlich verbindliche Satzung an Stelle einer weichen Richtlinie?
- Warum wird eine Verkürzung der (vielfältigen) Beteiligungsformate auf die Zufallsauswahl und die gezielte Auswahl vorgenommen und nicht die Auswahl am Beteiligungsgegenstand orientiert, im begleitenden Beirat besprochen und festgelegt?
- Warum entwickeln wir nicht eine Bürgerbeteiligung für eine lebendige Selbstverwaltung, die Aktivitäten der Bürger fördert und Identifikation schafft?

Wir wollen eine Bürgerbeteiligung,

- ! die zu mehr Dialog mit den Bürgern beiträgt
- ! die Akzeptanz schafft
- ! die unsere Entscheidungen in der Bürgerschaft verbessert
- ! die sozialen Zusammenhalt und Identifikation erzeugt.

Wir lehnen den Entwurf „Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar““ (VO/2020/3752-01) in der vorliegenden Form kategorisch ab.

Wir fordern eine breite Diskussion zur Bürgerbeteiligung unter Einbezug der Bürger und der Bürgerschaft in einem dafür geeigneten Gremium.

Fraktion Liberale Liste - FDP

Änderungsantrag

V0 2020/3752 Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar"

Die Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar wird wie folgt geändert/ergänzt:

Vorab:

Der Begriff Richtlinie sollte in Leitlinie geändert werden. Eine Richtlinie ist eine konkrete, die Verwaltung rechtlich bindende Vorschrift. Hierfür bietet die Richtlinie zu wenig konkrete Regelungen, die bei Ausführung verbindlich zu befolgen wären.

Ziffer 1 wird wie folgt ersetzt:

Zweck der Beteiligung

Die freiwillige Bürgerbeteiligung soll dazu dienen, Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in Vorhaben einzubinden und den Mitgliedern der Bürgerschaft als Träger der Entscheidungen zusätzliche, über die Verwaltungsauffassung hinausgehende, Impulse und Gedanken zu spiegeln.

Bürgerbeteiligung schafft Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für Vorhaben oder Maßnahmen. Mit der freiwilligen Bürgerbeteiligung geht eine breitere und tiefere Vermittlung von Informationen für die Bürgerinnen und Bürger einher. Sie schafft Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und den gewählten kommunalpolitischen Vertretern in der Bürgerschaft. Zudem können Konfliktpotenziale frühzeitig identifiziert werden und Lösungen solcher möglichen Konflikte angestrebt werden.

Beteiligte Einwohnerinnen und Einwohner identifizieren sich stärker mit ihrer Stadt und entwickeln ein besonderes Bewusstsein für Vorhaben. Sie engagieren sich stärker und erwerben Kompetenzen in demokratischen Prozessen,

Begründung:

Ausweitung setzt voraus, dass es jetzt schon Regelungen über freiwillige Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar gibt, was nicht der Fall ist.

Dass die Bürgerschaft darüber entscheidet, ob eine (freiwillige) Beteiligung durchgeführt wird, stellt keinen Zweck dar, es sei denn, dies wäre ein Selbstzweck.

Bürgerbeteiligung kann nicht nur Akzeptanz schaffen, sondern sie schafft Akzeptanz. Es ist nicht eine Möglichkeit oder ein Nebeneffekt, sondern ein Hauptzweck von Bürgerbeteiligung.

Ziffer 2 wird wie folgt ersetzt:

Grundsätze

Die Verfahren freiwilliger zusätzlicher Bürgerbeteiligung orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

1. **Freiwillige zusätzliche** Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar wird als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie verstanden.
2. **Die freiwillige zusätzliche Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar soll grundsätzlich Mehrheitsinteressen abbilden. Je nach Vorhaben oder Maßnahme kann auch auf**
3. **Die freiwillige zusätzliche Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar mündet nicht in einen Bürgerentscheid.** Entscheidungen trifft die Bürgerschaft bzw. der Bürgermeister in Fällen des übertragenen Wirkungskreises.
4. **Bei den Beteiligungsformaten sollen vorwiegend Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar mit Erstwohnsitz beteiligt werden. Das Angebot zur freiwilligen Beteiligung kann sich aber je nach Sachlage auch an Nutzende und auf sonstige Art Betroffene richten.**
5. Die zusätzliche, freiwillige Bürgerbeteiligung soll nur bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine hohe Relevanz für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner haben oder bei Vorhaben, bei denen die Expertise einer speziellen Gruppe gefragt ist. **Ob eine hohe Relevanz gegeben ist, entscheidet die Bürgerschaft.**
6. **Die Initiative für ein freiwilliges zusätzliches Bürgerbeteiligungsverfahren kann aus der Bürgerschaft, aus der Verwaltung und aus der Mitte der Gesellschaft angestoßen werden.**

In der freiwilligen zusätzlichen Bürgerbeteiligung kommt es auf eine genaue Bestimmung der Rollen aller Akteure an.

Die Bürgerschaft

- **nimmt als Beobachter am Beteiligungsverfahren teil,**
- **setzt sich aufrichtig und ernsthaft mit den Ergebnissen des Verfahrens auseinander,**
- **beschließt über die Umsetzung und begründet seine Entscheidung,**
- **unterstützt die Verwaltung beim Feedback zur Umsetzung.**

Die Experten

- geben fachliches und methodisches Wissen in den Prozess,
- öffnen den Blick für neue Möglichkeiten und Tendenzen der Planung,
- stellen erfolgreiche Praxisbeispiele aus anderen Kommunen vor,
- moderieren und begleiten den Beteiligungsprozess neutral.

Die Verwaltung

- ist fachlicher Experte, agiert und informiert politisch neutral,
- ist stetiger Ansprechpartner für die Bürgerschaft und den Prozessbegleiter,
- schafft Überblick über Planung, Verfahren und Alternativen,
- schlägt Ziele und Formen der Beteiligung vor,
- arbeitet mit dem Prozessbegleiter und den zu Beteiligten eng zusammen,
- kommuniziert die Umsetzung in die Öffentlichkeit und in die Bürgerschaft.

Die zu Beteiligten

- werden informiert und qualifiziert für den Prozess,
- bringen sich mit Vor-Ort-Wissen und den Bedürfnissen als Betroffene in die Planung ein,
- nehmen verbindlich und engagiert im Sinne des Gemeinwohls am Verfahren teil,
- erhalten Feedback zur Umsetzung der Planung.

Die Prozessbegleitung / Moderation

- konzipiert, moderiert und gestaltet den Prozess,
- steuert den Prozess zeitlich begrenzt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung,
- arbeitet inhaltlich neutral und transparent mit allen Akteuren zusammen,
- hat ein offenes Ohr für Probleme und Konflikte und setzt sich für alle Akteure gleichwertig ein,
- kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten Regeln und Strukturen,
- unterstützt beim Feedback der zu Beteiligten.

Begründung:

„Sollen genügen“ ist eine stark abgeschwächte Form des Abgleichs von Verfahren mit Grundsätzen.

Zu 1. Grundsätze positiv beschreiben.

Zu 2. Partikularinteressen müssen gar nicht negativ abgegrenzt werden, sondern es sollten die Grundsätze positiv dargelegt werden.

Es kann jedoch nicht ausschließlich auf Mehrheitsverhältnisse abgestellt werden. Nach Art der Maßnahme, des Vorhabens, wirken sich Zweck, Zielgruppe und

Intensität darauf aus, wie konkret die Teilnehmer bestimmt werden. Es gibt Sachverhalte, die nicht von einer breiten Masse beurteilt werden können. Zudem ist immer die Frage zu stellen, wie die Mehrheit wovon bestimmt werden soll.

Eine Abweichung vom Mehrheitsprinzip ist vorstellbar bei Wissensdiskurs, Vermittlungsdiskurs, Reflexionsdiskurs, Gestaltungs- bzw. Handlungsdiskurs, Konfliktlösungsdiskurs.

Zu 4. Es kann eben nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

Zu 5. Der verwendete Begriff der hohen Relevanz muss ausgelegt werden. Daher sollte geregelt sein, wer die Höhe der Relevanz feststellt.

Die Rollen im Beteiligungsverfahren sollten klar formuliert sein.

Ziffer 3 wird wie folgt geändert

~~Bürgerbeteiligung erfordert Vertrauen, damit auch viele Menschen mitmachen. Eine nach Bürgerbeteiligung gefasste Entscheidung muss daher prioritär umgesetzt werden. Es darf daher keine Bürgerbeteiligung bei Maßnahmen geben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur sehr schwer umsetzbar sind.~~

Begründung

Bürgerbeteiligung findet im Rahmen von Vorhaben, Maßnahmen der Stadt statt. Wenn diese Maßnahmen nicht durchführbar sind, dann gibt es dazu selbstverständlich auch keine Bürgerbeteiligung. Der Punkt 3 ist daher entbehrlich.

Es geht bei der Bürgerbeteiligung nicht primär um Entscheidungen, die umgesetzt werden müssten, sondern um demokratische Kommunikationsprozesse, die das Verhältnis zwischen Politik, Verwaltung und Bürgern verbessern. Die Transparenz und das Gespräch auf Augenhöhe sollen gerade dazu dienen, für Durchführbares und Nicht-Durchführbares gleichermaßen Verständnis zu schaffen.

Ziffer 4.1. wird wie folgt geändert

Ein geeignetes Mittel sind informelle Beteiligungsverfahren. **Hierbei werden die zu Beteiligten im Rahmen eines konkreten Projektes beteiligt.** Einwohnerinnen und Einwohner **und andere Betroffene** werden als Expertinnen und Experten für ihre Stadt bzw. für ihr Wohnumfeld **oder Unternehmensumfeld** angesehen. Sie werden bei Projekten beteiligt, damit ihr Knowhow bzw. auch ihre Kreativität einfließen kann. Ganz zentral ist hierbei die Frage, wie festgelegt wird, wer beteiligt werden soll. **Als geeignet werden Verfahren angesehen,**

1. die als offene Veranstaltungen durchzuführen sind, bei denen es jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner oder sonstiger Betroffener möglich ist, sich zu beteiligen (selbstselektive Verfahren),
2. die per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität stattfinden oder
3. die per gezielter Auswahl betroffener Gruppen/Personen.

Die Entscheidung über eine die Auswahl der betroffenen Gruppen und Personen trifft die Bürgerschaft.

Begründung:

Zu beteiligen sind eben nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner, daher sollte durchgängig eine weiter gefasste Begrifflichkeit verwendet werden für den Personenkreis, an den sich das Angebot zur freiwilligen Bürgerbeteiligung richtet. Vorschlag: die zu Beteiligten.

Eine mögliche Betroffenheit müsste noch definiert werden, z.B. Zweitwohnsitznehmer, Unternehmen mit einer Betriebsstätte in der Hansestadt Wismar oder auch Einpendler, die Betroffene sein können.

Es sind nur 2 Verfahren befürwortet worden, obwohl es weitere gibt und weitere auch sinnvoll sind. Z.B. das Schneeballprinzip (*Bürgerbeteiligung / Benighaus/Wachinger/Renn, Seite 71:*

"Bewusst lädt man die bekannten Gruppen und Sprecher ein, die bei dem zur Diskussion stehenden Problem bereits in der Vergangenheit Position ergriffen haben. Darüber hinaus bittet man diese Personen, weitere Gruppen oder Individuen zu benennen, die sich in der Sache engagiert haben oder von den Konsequenzen der Optionen betroffen sein könnten. Durch diesen Schneeballeffekt soll erreicht werden, dass alle relevanten Interessen und Werte in dem Verfahren ausreichend repräsentiert werden.")

Die selbstselektiven Verfahren sollten nicht per se ausgeschlossen werden, da es auch Vorhaben geben kann, bei denen genau diese Beteiligungsform die richtige wäre. Auf die Gefahren einer Überrepräsentation kann dann immer noch hingewiesen werden.

Erfahrungsberichte geben Auskunft, dass das freiwillige oder zufällige Auswahlprinzip mitunter nicht zielführend ist. Es kommt vor, dass diejenigen, die ausgewählt wurden, wenig oder gar kein Interesse am Beteiligungsverfahren haben. Das Beteiligungsverfahren kommt dann wegen mangelnder Beteiligung nicht zustande. Häufig wird dann völlig falsch geschlussfolgert, dass die Bürger generell kein Interesse an Beteiligung haben, was sich sicher demotivierend und negativ auf das ganze Unterfangen "zusätzliche Bürgerbeteiligung" auswirkt.

Ziffer 4.1.1 wird wie folgt geändert

Es werden per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität Einwohnerinnen und Einwohner **und sonstige Betroffene** angeschrieben.

- Es sind mehr Menschen anzuschreiben als Teilnehmende benötigt werden.
- Es ist eine feste Aufwandsentschädigung vorzusehen, denn **die zu Beteiligten** investieren ihre Freizeit.
- ~~Auch hier ist wieder davon auszugehen, dass Bevölkerungsgruppen mit höherer Bildung sich verstärkt engagieren.~~
- ~~Es erfolgt daher ggfls. eine gezielte Nachrekrutierung (z.B. anhand demographischer Merkmale), um den Kreis der Teilnehmenden um Personen aus zuvor unterrepräsentierten Gruppen zu ergänzen.~~

Begründung:

Es erschließt sich nicht, warum eine Zufallsauswahl nachrekrutiert werden soll. Genau das Prinzip der Zufallsauswahl dient dazu, eine zufällig ausgewählte Personengruppe zu beteiligen. Vor allem begegnet eine Nachsteuerung anhand bestimmter Kriterien die Gefahr der Fehleinschätzung und zudem bestehen hier erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Werden beispielsweise die in die Zufallsauswahl Aufgenommenen darüber informiert, anhand welcher Daten und durch welche Verarbeitung der Daten sie ausgesucht wurden und erst recht, werden sie informiert, wenn sie ausscheiden und nachrekrutiert werden soll?

Falls es bei einer Unterscheidung zum Zwecke einer Nachrekrutierung bleiben soll, ergeben sich konkrete Fragen:

1. Es ist vorher genau festzulegen, welche Personen als höher gebildet angesehen werden, ab welchem Ausbildungsgrad, und mit welcher Methode diese, unter Einhaltung des Datenschutzes, im Einwohnerverzeichnis ermittelt werden.
2. Es ist vorher genau festzulegen, welcher Bildungsgrad vorliegen muss, um zu den weniger Gebildeten zu gehören, und mit welcher Methode die weniger Gebildeten der Wismarer Bevölkerung gefunden werden sollen.
3. Es ist vorher genau anzugeben, welches Verhältnis zwischen Bewohnern mit höherer Bildung und denen von geringerer Bildung erreicht werden muss, um von der Verwaltung als ausbalanciert abgesehen zu werden.
4. Wie will man mit Weiterqualifikationen umgehen, die nicht zwingend im Datenbestand erfasst sind und dennoch eine Nachrekrutierung erforderlich machen könnten.

Vor allem muss geregelt werden, wer die Entscheidungen zu den jeweiligen Auswahlritten trifft.

Hier wechselt innerhalb einer Ziffer die Formulierung „Einwohnerinnen und Einwohner“ zu „Bürgerinnen und Bürger“, müsste aber ohnehin weiter gefasst werden, s.o.

Ziffer 4.1.3 wird wie folgt geändert

Schritt 1: Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, **eine freiwillige zusätzliche Bürgerbeteiligung** als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2: **Der Bürgerschaft werden die Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt, die eine Beschlussfassung ermöglichen über**

- **die Form der freiwilligen zusätzlichen Beteiligung,**
- **die dazu erforderlichen Daten und anzuwendenden Auswahlkriterien,**
- **die Höhe der Kosten und die Angebote zur Durchführung der Beteiligung.**

Schritt 3: Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 4: In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

Begründung:

Die Bürgerschaft muss auch die Entscheidung treffen, welche Beteiligungsform angewandt werden soll, welche Auswahlkriterien gelten sollen und in welcher Höhe die Kosten bereitzustellen sind und an wen die Durchführung der Beteiligung vergeben wird.

Ziffer 4.2.1. wird wie folgt geändert

- Es darf noch keine Entscheidung in derselben Frage geben **oder die Bürgerschaft hat eine vorhergehende Entscheidung aufgehoben.**
- Die Bürgerschaft ~~muss ein wesentliches Interesse haben,~~ ist von dem Interesse **geleitet**, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner **und der sonstigen Betroffenen** zum Sachverhalt zu kennen.
- ~~Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürgerbefragung wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bürgerschaft hat, muss groß sein, da sonst Frust bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht.~~ Die Bürgerschaft dokumentiert mit ihrer

Entscheidung, dass sie das Ergebnis der Bürgerbefragung in die eigene Entscheidung einbeziehen wird.

Begründung:

Es muss möglich sein und kommt in der Praxis ja auch vor, dass Beschlüsse aufgehoben werden, bspw. aufgrund neuer Erkenntnisse. Es kann für diesen Fall nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass eine freiwillige zusätzliche Bürgerbeteiligung noch durchgeführt wird.

Die Bürgerschaft sollte immer ein Interesse haben, die Meinung der Bürger in ihre Arbeit einzubeziehen. Der Richtlinienentwurf setzt zudem ein wesentliches Interesse heraus. Was genau qualifiziert ein Interesse zu einem wesentlichen Interesse?

Vor allem ist in der Wechselwirkung zu betrachten, dass die Einwohner und Einwohnerinnen ja auch ein Interesse haben können, dass die Bürgerschaft ihre Meinungen zur Kenntnis nimmt. Das macht repräsentative Demokratie doch aus.

Wie will man diese Wahrscheinlichkeit bewerten? Da die Bürgerschaft das Verfahren ja per Beschluss in Gang setzt, zeigt sie ja ein Interesse, dass das Ergebnis in die Entscheidung einbezogen wird und trägt damit auch die Verantwortung, dass das Verfahren nicht unnötig in Gang gesetzt wird, wenn das Ergebnis ohnehin nicht berücksichtigt werden sollte.

Ziffer 4.2.2 wird wie folgt geändert

Ziel ist es, möglichst viele **unterschiedliche** Menschen zu erreichen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen. ~~Nur dann ist die Befragung etwas wert.~~ Wenn sich weniger als 10% der zur Teilnahme an der Befragung Aufgeforderten beteiligen, so ist die Befragung als gescheitert anzusehen. Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein

1. Relevanzbedingung: Die Frage muss für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner **und der sonstigen Betroffenen** eine hohe Relevanz haben.
2. Informationsbedingung: Die Frage und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen müssen vorhanden sein, insofern bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit mit einem zeitlichen Vorlauf. Kenntnis der Frage und Möglichkeit, die wesentlichen Argumente diskutieren zu können (Informationsbedingung).
3. Zugänglichkeit: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Erstwohnsitz und einem Mindestalter von 16 Jahren **sowie sonstige Betroffene** muss an der Befragung teilnehmen können

Begründung:

Was genau beschreibt die Unterschiedlichkeit von Menschen? Dies lässt sich schwer erklären und zum festen Kriterium erheben.

Die Richtlinie sollte keine Aussage beinhalten, dass eine Befragung nichts wert sein könnte. Die Aussage, dass ein repräsentatives Ergebnis das Ziel ist, steht bereits im ersten Satz.

Ziffer 4.2.3 wird wie folgt geändert

Schritt 1: Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft, die Einwohnerinnen und Einwohner **oder sonstigen Betroffenen** zu einem bestimmten Thema zu befragen. Die Frage bzw. die Fragebögen sind Bestandteil der Vorlage.

Schritt 2: Die Befragung wird vorbereitet, die Öffentlichkeit wird informiert. Fakten/Argumente werden gegeben.

Schritt 3: Die Befragung findet statt.

Schritt 4: Wenn die Bürgerbefragung **das vorgesehene Quorum erreicht**, erstellt die Verwaltung eine Vorlage zur Umsetzung und die Bürgerschaft entscheidet darüber. **Erreicht die Bürgerbefragung nicht das erforderliche Quorum, wird die Bürgerschaft umgehend darüber informiert.**

Begründung:

Die sprachliche Ungenauigkeit der „erfolgreichen“ Bürgerbefragung sollte auf das quantitative Kriterium begrenzt werden und dann auch so ausgedrückt werden. Ansonsten müsste zuerst definiert werden, wann eine Befragung erfolgreich sein soll und wer dies feststellt.

Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert

Unter hybrider Beteiligung wird in dieser Richtlinie eine Beteiligungsform verstanden, welche mehrere Beteiligungsformen umfasst. Solche Mischvarianten sind denkbar und durchführbar. Das sind beispielsweise Varianten, bei denen eine informelle Beteiligung **als selbstselektive Form, mit gezielter Auswahl oder auch mit Zufallsauswahl stattfindet**. Auch ist der Einsatz von Fragebögen zusätzlich hier möglich. Diese müssen aber quantitativ auswertbar sein und sind dementsprechend zu konzipieren. Das bedeutet, die darin enthaltenen Fragen müssen geschlossene Fragen sein (Antwort Ja/ Nein), bzw. Fragen, welche eindeutig graduierbare Antworten erlauben.

Z.B. Wie häufig nutzen Sie für gewöhnlich das Auto für den Arbeitsweg? Antwort: täglich/ mehrmals im Monat/ selten/ nie)

Ebenso müssen diese entweder an einen repräsentativen Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner **und der sonstigen Betroffenen** geschickt werden oder aber es müssen mindestens 10% der Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 16 Jahre alt sind, teilgenommen haben. Bei diesen komplexen Beteiligungsverfahren sind die Ergebnisse am Ende in einem Dokument zusammenzufassen und als separate Anlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Folgeformulierung

Ziffer 4.3.1 wird wie folgt geändert

1: Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben oder einer Konzepterstellung. Der Bürgerschaft werden die Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt, die eine Beschlussfassung ermöglichen über

- die Formen der freiwilligen zusätzlichen Beteiligung, die hybrid umgesetzt werden sollen,
- die dazu erforderlichen Daten und anzuwendenden Auswahlkriterien,
- die Höhe der Kosten und die Angebote zur Durchführung der Beteiligung.

Schritt 3: Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 4: In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

Begründung:

Folgeformulierung